

Entscheidung des Landesschiedsgerichts der CSU

Das Landesschiedsgericht der Christlich Sozialen Union in Bayern hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 15. April 1988, an der teilgenommen haben:

Dr. Hans Wolfsteiner (Vorsitzender)
Günter Völlinger (Juristischer Beisitzer)
Alfons Mark (Juristischer Beisitzer)
Gisela Bauer (Laienbeisitzerin)
Josef Deschl (Laienbeisitzer)

über die Anfechtung des Mitglieds B

g e g e n

seine Abberufung aus dem Bezirksausschuß des 18. Stadtbezirks der Landeshauptstadt M folgende

Entscheidung

getroffen:

Die Anfechtung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

I. Der Antragsteller, Herr B, war auf Vorschlag der CSU (Ortsverband M 18 a) vom Stadtrat der Landeshauptstadt M als Mitglied des Bezirksausschusses für den 18. Stadtbezirk berufen worden. Mit Einladungsschreiben vom 08. Mai 1987 hat der Ortsvorsitzende des Ortsverbands 18 a für Dienstag den 19. Mai 1987 eine Ortshauptversammlung einberufen; die Tagesordnung enthielt u.a. folgenden Punkt:

"Bericht aus dem Bezirksausschuß und Auswechseln eines Mitglieds dieses Bürgergremiums mit Nachwahl."

In dieser Mitgliederversammlung teilte der Ortsvorsitzende mit, der Antragsteller habe sich in letzter Zeit als Mitglied des Bezirksausschusses so verhalten, daß seine vorzeitige Zurückziehung aus diesem Gremium im Interesse des Ortsverbands geboten sei. Er stellte fest, daß der Antragsteller, obwohl ihm der entsprechende Antrag des Ortsvorstandes mitgeteilt worden sei, in der Versammlung nicht anwesend sei. Nachdem der stellvertretende Ortsvorsitzende R den Wunsch nach Abwahl näher begründet hatte, fand eine geheime schriftliche Abstimmung statt, in der 35 Stimmen für die Abwahl des Antragstellers aber keine Stimme gegen seine Abwahl abgegeben wurde. Daraufhin wählte die Versammlung ein anderes Mitglied als Ersatz für den Antragsteller.

Der Bezirksverband M der CSU teilte daraufhin der Landeshauptstadt M mit, daß die Ortshauptversammlung dem Antragsteller die Mitgliedschaft im Bezirksausschuß aberkannt habe und einen Nachfolger vorschlage. Die Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt M vom 27.05.1987 hat diesem Antrag stattgegeben. Die Rechtsmittel des Antragstellers hiergegen sind erfolglos geblieben.

Mit Schriftsatz vom 26.05.1987 hat der Antragsteller den Beschluß der Ortshauptversammlung über seine Abwahl angefochten; durch Beschluß des zuständigen Kreisvorstands vom 26.06.1987 ist diese Anfechtung als unzulässig zurückgewiesen worden. Mit Schriftsatz vom 21.08.1987, eingegangen beim Landesschiedsgericht am 25.08.1987, hat der Antragsteller hiergegen das Landesschiedsgericht angerufen.

Der Antragsteller beantragt, den Beschluß der Ortshauptversammlung aufzuheben, festzustellen daß er weiterhin Mitglied des Bezirksausschusses sei und der Landeshauptstadt M dies mitzuteilen.

Der Ortsvorstand hat beantragt, die Anträge zurückzuweisen.

II. Nachdem der Antragsteller unwidersprochen vorgetragen hat, daß ihm der ablehnende Beschluß des Kreisvorstands erst am 25. August 1987 zugegangen sei, ist der Antrag form- und fristgerecht gestellt. Er ist auch zulässig, jedoch nicht begründet.

1. Beim Beschluß des Ortsvorstands, den Antragsteller aus dem Bezirksausschuß zurückzuziehen, handelt es sich um eine Wahl im Sinne der §§ 43 ff. der Satzung der CSU, so daß auch die Wahlanfechtung nach § 43 Abs. 6 der Satzung zulässig ist. Daß die Wahl in den Bezirksausschuß gem. § 8 der Bezirksausschußsatzung der Landeshauptstadt M von der Satzung der CSU als Wahl behandelt wird, ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 2 g der Satzung. Es gibt keinen Grund, die dort gebrauchte Formulierung, in Großstädten gehöre "Die Wahl der Bezirksausschußmitglieder" zu den Aufgaben der Ortshauptversammlung nur als Ungenauigkeit im Ausdruck anzusehen. Die Satzung der CSU betrachtet nämlich keineswegs nur solche Abstimmungen, die unmittelbar zur Übertragung eines Amtes führen, als "Wahlen". Gewählt im Sinne des § 43 Abs. 1 a der Satzung werden vielmehr auch die Bewerber für die Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahlen sowie die Bewerber für die Oberbürgermeister-, Bürgermeister- und Landratswahlen. Auch bei diesen Kandidatenaufstellungen handelt es sich nur um Vorschlagswahlen. Die Stellung eines Mitglieds, das von der Ortshauptversammlung zum Mitglied des Bezirksausschusses gewählt wird, ist sogar stärker als die eines Bewerbers für öffentliche Wahlen,

weil nach der inneren Ordnung der Partei der Bezirksvorstand nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist, das gewählte Mitglied im Stadtrat zur Wahl in den Bezirksausschuß vorzuschlagen und weil der Stadtrat seinerseits nach § 8 der Bezirksausschußsatzung grundsätzlich verpflichtet ist, diesem Vorschlag auch stattzugeben.

Handelt es sich also bei der Wahl eines Bezirksausschußmitglieds um eine Wahl im Sinne der §§ 43 ff. der Satzung, so gilt dasselbe für die Abwahl. Auch die Abwahl ist eine Wahl, schon weil sie den Weg für die Wahl eines neuen Bewerbers oder Amtsträgers freimacht. Auch eine Abwahl muß deshalb nach § 43 Abs. 6 der Satzung der Wahlanfechtung unterliegen. Die gegenteilige Auffassung des Kreisvorstands würde zu der denkbar unerwünschten Folgerung führen, daß Satzung und Schiedsgerichtsordnung gegen die Abwahl aus einem Bezirksausschuß überhaupt keinen parteiinternen Rechtsmittelzug zur Verfügung stellen würden, daß insofern also von vorneherein ausschließlich die staatlichen Gerichte zuständig wären. Daß aber die Satzung, die sonst überall einen umfassenden parteiinternen Rechtsmittelweg zur Verfügung stellt, ihren Schiedsgerichten ausgerechnet und lediglich die Abwahl von Mitgliedern der Bezirksausschüsse würde vorenthalten wollen, wäre nicht verständlich.

2. Die Abwahl eines Mitglieds aus dem Bezirksausschuß ist grundsätzlich zulässig, obwohl die Satzung keine dahingehende Bestimmung enthält. Die Satzung enthält überhaupt keine Bestimmung, die unmittelbar die Abwahl von Amtsträgern, die auf Vorschlag der CSU vom Volk gewählt worden sind, zulassen würde. Dafür besteht grundsätzlich auch kein Bedürfnis, weil weder die Verfassungen noch die Kommunalgesetze eine solche Abwahl zulassen. Indirekt enthält die Satzung aber eine einschlägige Bestimmung in § 36 Abs. 4, wonach die Bestimmungen der Wahlgesetze zu beachten sind. Sieht man die Satzungsbestimmungen über die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen durch, so zeigt sich, daß die Satzung überall den Spielraum, den ihr Wahlgesetze einräumen, voll ausschöpft. Wenn nun ausnahmsweise § 9 der Bezirksausschußsatzung der Landeshauptstadt M den Parteien auch das Recht zugesteht, ihre Bezirksausschußkandidaten wieder zurückzuziehen, so muß aus § 36 Abs. 4 der Satzung geschlossen werden, daß die CSU dieses Recht gegebenenfalls auch für sich in

Anspruch nehmen und es nicht etwa satzungsmäßig ausschließen will. Desweiteren muß angenommen werden, daß die Satzung der CSU nicht für sich in Anspruch nimmt, eigenständig zu prüfen, ob § 9 der Bezirksausschußsatzung der Landeshauptstadt M etwa gegen höherrangiges Recht verstößt; vielmehr ist anzunehmen, daß die Satzung insoweit die Entscheidung der staatlichen Stellen, die Vorschrift als gültig zu behandeln, ohne weiteres übernimmt.

3. Wenn die Abwahl nach der Satzung der CSU grundsätzlich zulässig ist, so bedarf sie ebensowenig einer Begründung, wie umgekehrt die Wahl selbst. Die Mehrheitsentscheidung der Ortshauptversammlung als zuständigem Organ trägt dann als solche bereits ihre Begründung in sich. Das Landesschiedsgericht konnte und mußte deshalb nicht prüfen, ob die gegen den Antragsteller erhobenen Vorwürfe zur Art und Weise seiner Mandatsausübung begründet sind. Die Abberufung ist ebensowenig eine parteiinterne Ordnungsmaßnahme wie die Nichtwiederaufstellung eines Kandidaten nach Ablauf seiner Wahlzeit. Deswegen können auf die Abwahl auch keinesfalls Kriterien angewandt werden, wie sie nach dem Parteiengesetz und der Satzung für Ordnungsmaßnahmen Anwendung finden.
4. Die Abwahl ist auch formell ordnungsgemäß vorgenommen worden. Insbesondere entspricht das Einladungsschreiben zur Ortshauptversammlung gerade noch den Mindestanforderungen. Es ist im Vereinsrecht wie im Gesellschaftsrecht schon lange allgemein anerkannt, daß ein Gremium jedenfalls Beschlüsse von einigem Gewicht nur über solche Punkte fassen kann, die in der Tagesordnung angekündigt worden sind und zwar so deutlich, daß jedes Mitglied des Gremiums, welches die Einladung empfängt, im Stande ist, den Beschlußgegenstand aus ihr abzulesen und sich ein Urteil darüber zu bilden, ob es sich an der Abstimmung beteiligen will. Es kommt also nicht darauf an, ob der vom Abwahantrag betroffene Antragsteller über den Beschlußgegenstand ausreichend informiert war - daran besteht kein Zweifel - sondern darauf, ob jedes einzelne Mitglied der Ortshauptversammlung in der Lage war, aus der Einladung den Beschlußgegenstand ausreichend deutlich zu entnehmen. Das Landesschiedsgericht hat diese Frage im vorliegenden Fall bejaht und sich dabei auch von der Erwägung leiten lassen, daß es gerade in heiklen Fällen dem einladenden Vorstand nicht verwehrt werden darf, eine Formulierung zu wählen, die sich darum bemüht, das betroffene

Mitglied nicht unnötig bloßzustellen. Es war deshalb nicht erforderlich, den Antragsteller in der Tagesordnung namentlich zu benennen, zumal das Gewicht der in der Tagesordnung vorgesehenen Beschlußfassung jedem Mitglied auch dann klar sein mußte, wenn ihm nur bekannt wurde, daß irgendein Mitglied des Bezirksausschusses abgewählt werden soll. Daß eine Abwahl stattfinden sollte, war durch die Verwendung des Wortes "Auswechslung" gerade noch hinreichend gekennzeichnet. Zwar hätte eine Formulierung wie "Neuwahl eines Bezirksausschußmitglieds" oder "Ergänzungswahlen zum Bezirksausschuß" nicht genügt, weil eine solche Formulierung eher darauf hingedeutet hätte, daß eine freiwerdende Stelle besetzt werden solle (OLG Köln, RPfleger 1984, 470 mit weiteren Nachweisen, auch zur Rechtsprechung des Reichsgerichts); aus dem Wort "Auswechslung" kann aber bei einiger Aufmerksamkeit entnommen werden, daß hier ein Amtsinhaber von seinem Amt entbunden und statt dessen ein anderer gewählt werden soll.

5. Es war daher zu entscheiden wie geschehen.